

**Satzung zur Aufhebung
des Magister- und Promotionsnebenfachs Koptologie**

Vom 25. August 2005



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung des Magister- und Promotionsnebenfachs Koptologie

¹Das Magister- und Promotionsnebenfach Koptologie wird zum 30. September 2005 aufgehoben. ²Ab dem Wintersemester 2005/06 werden für das Magister- und Promotionsnebenfach Koptologie keine Studentinnen oder Studenten mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert.

§ 2

Änderung von Satzungen

(1) In Nr. 2 des Anhangs der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KMBl II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2005, wird das Wort „Koptologie“ gestrichen.

(2) An § 4 der Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Fach Koptologie für das Studium zum Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) im Nebenfach (Studienordnung Magister Koptologie) vom 7. August 1998 (KWMBI II S. 1226) wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Einschreibungen in das erste oder ein höheres Fachsemester des Magisternebenfachs Koptologie erfolgen letztmals für das Sommersemester 2005.“

(3) In Nr. I. 2. des Anhangs 1 der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005 wird das Wort „Koptologie“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 9. Juni 2005 in Kraft.

(2) ¹Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2005 im Magisternebenfach Koptologie immatrikuliert waren, können ihr Studium entsprechend der bisher geltenden Prüfungsordnung fortsetzen. ²Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2005 im Promotionsnebenfach Koptologie immatrikuliert waren, können ihr Studium entsprechend der bisher geltenden Promotionsordnung fortsetzen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Juni 2005, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 14. Juli 2005 Nr. X/4-5e66(M)-10b/25 708, der am 25. August 2005 durch den Vorsitzenden des Leitungsgremiums erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 10. Juni 2005 Nr. I A 3 - H/265/05, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. Juli 2005 Nr. X/4-5e65e(BA)-10b/25 935).

München, den 25. August 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 25. August 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. August 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. August 2005.